



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Gesundheitsamt

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 65
info.ga@be.ch
www.be.ch/gsi

30. August 2024

Würdigung Zusammenarbeitsform Bietergemeinschaft/einfache Gesellschaft

Einfache Gesellschaften haben keine Rechtspersönlichkeit und sind damit weder partei- noch prozessfähig, was bedeutet, dass das GA keine Verträge mit einfachen Gesellschaften abschliessen wird und kann. In diesem Kontext bedeutet dies für Bietergemeinschaften betreffend Ausschreibung VSS folgendes:

Die Anbieter regeln selbständig, wie sie zusammenarbeiten und die ausgeschriebene Leistung erbringen werden. In der Wahl ihrer Organisations- und Zusammenarbeitsform sind sie im Rahmen des Obligationenrechts frei. Das kann z.B. in Form in einer einfachen Gesellschaft sein. Der Gesellschaftsvertrag regelt unter anderem, wer während des Vergabeverfahrens sowie der Dauer der Leistungserbringung im Namen der Bietergemeinschaft die Rolle der Geschäftsführerin/Ansprechpartnerin/Federführung innehat.

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen wird das GA keinen Vertrag mit den Bietergemeinschaftsorganisationen abschliessen, selbst wenn diese Rechtspersönlichkeit haben sollten, sondern es werden im Vertrag alle eigenständigen Anbieter der Bietergemeinschaft als Parteien aufgeführt, welche den Vertrag auch unterzeichnen (diese haben alle eine Rechtspersönlichkeit, eine Betriebsbewilligung und sind zugelassene Leistungserbringer nach KVG). Die einzelnen Anbieter haften in der Folge solidarisch gegenüber dem GA für die Vertragserfüllung. Mit dem Vertrag werden sie verpflichtet, die ausgeschriebene Leistung zu erbringen. Es bleibt ihnen überlassen, wie sie sich bspw. bei einem Ausfall eines Mitanbieters organisieren. Jede Gesellschafterin der Bietergemeinschaft reicht mit dem Angebot eine Selbstdeklaration ein und muss die in seinem Bereich der Leistungserbringung verlangten Eignungskriterien erfüllen.